

Satzung des BCV `73 „Die Schlaglöcher“ e.V. Birkenau, gem. Beschluss der Jahreshauptversammlung am 27.6.2015

§1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen BCV `73 „Die Schlaglöcher“ e.V. Birkenau. In der Abkürzung „BCV `73 Birkenau e.V.“. Der Sitz des Vereins ist Birkenau im Odenwald. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist ein Kulturträger mit der Zielsetzung der Pflege und Förderung der heimatlichen „Fassenacht“. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Durchführung von Veranstaltungen, die die heimatliche Fassenacht der Bevölkerung nahebringt, durch Förderung Jugendlicher zum Studium der traditionellen Bräuche der heimischen Fastnacht und Durchführung von Veranstaltungen für Kinder, mit dem Zweck der Heranführung an den geistigen Inhalt der heimischen Fastnacht. Der Verein ist unter der Nummer **VR 222** in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth/Odenwald eingetragen.

§ 2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Das Geschäftsführende Gremium
2. Die Stellvertreter des Geschäftsführenden Gremiums sowie der Sitzungspräsident der Prunksitzung (erweitertes Gremium)
3. Die Mitgliederversammlung

Das Geschäftsführende Gremium besteht aus Abteilungsleiter (AL) Prunksitzung, AL Jugendsitzung, AL Hexensitzung, AL Organisation, AL Öffentlichkeitsarbeit, Kassier, Schriftführer. Gesetzlicher Vertreter des Vereins ist das Geschäftsführende Gremium gemäß § 26 BGB. Unterschriftsberechtigt ist das Geschäftsführende Gremium. Hierbei ist es ausreichend, wenn mindestens zwei Gremiumsmitglieder unterschreiben. Zur Beschlussfassung im Geschäftsführenden Gremium ist, mit Ausnahme der Verleihung des Ehrenordens, die Mehrheit der anwesenden Gremiumsmitglieder erforderlich.

Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Dem Geschäftsführenden sowie dem erweiterten Gremium obliegt die Vorbereitung aller gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich vom Geschäftsführenden Gremium einberufen werden. Die Einladung muss 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt sein. Schriftlich bedeutet Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins und der ortsansässigen Birkenauer Gemeinderundschau.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist die Generalversammlung, die im 2. Quartal des Jahres stattfinden muss. Die Tagesordnung muss mindestens enthalten: 1. Bericht des Geschäftsführenden Gremiums, 2. Bericht des Kassiers, 3. Bericht der Kassenrevisoren, 4. Entlastung, 5. Neuwahlen (soweit erforderlich), 6. Anträge, 7. Verschiedenes. Anträge zur Generalversammlung müssen spätestens 1 Woche vorher schriftlich beim Geschäftsführenden Gremium eingereicht sein.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Antrag von $\frac{1}{4}$ der Mitglieder oder durch das Geschäftsführende Gremium einberufen werden. Form und Frist gelten analog der Generalversammlung. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokollarisch festgehalten. Das Protokoll ist vom Schriftführer sowie dem restlichen Geschäftsführenden Gremium oder deren Stellvertreter abzuzeichnen.

§ 6 Wahlen

Das Geschäftsführende Gremium sowie das erweiterte Gremium werden durch die Generalversammlung im Abstand von 2 Jahren gewählt. Die Wahl des Geschäftsführenden Gremiums leitet ein dreiköpfiger Wahlausschuss. Dabei genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Generalversammlung wählt außerdem im Abstand von 2 Jahren 2 Kassenrevisoren und einen Stellvertreter. Deren direkte Wiederwahl ist ausgeschlossen. Liegt nur ein Vorschlag vor, so erfolgen die Wahlen per Akklamation oder auf Antrag geheim. Bei mehreren Vorschlägen muss geheim gewählt werden. Scheidet während der Wahlperiode ein Geschäftsführendes Gremiumsmitglied aus so wird das Amt kommissarisch vom entsprechenden Stellvertreter ausgeübt.

§ 7 Mitgliedschaft und Erwerb

Mitglieder des Vereins sind ordentliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Ordentliche Mitglieder sind beitragspflichtig. Die Festsetzung, Fälligkeit und Höhe der Beiträge unterliegen dem Geschäftsführenden Gremium. Die Beitragszahlungspflicht beginnt mit dem Jahr der Aufnahme. Die Beiträge sind eine Bringschuld.

Ehrenmitglied kann jeder werden, der sich um die Förderung des Vereins verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder werden durch das Geschäftsführende Gremium oder einem Viertel der Mitglieder vorgeschlagen. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder werden durch Beschluss des geschäftsführenden Gremiums mit Mehrheit der Anwesenden aufgenommen bzw. ernannt.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet bei Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitgliedes. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und ist dem Geschäftsführenden Gremium schriftlich mitzuteilen. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird durch Mehrheit der anwesenden Mitglieder des

Geschäftsführenden Gremiums beschlossen. Bevor ein Mitglied ausgeschlossen wird, soll es die Möglichkeit haben, sich vor dem Geschäftsführenden Gremium zu rechtfertigen. Der Ausschluss kann ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder den Mitgliedsbeitrag des laufenden Kalenderjahres trotz Mahnung nicht bezahlt.

§ 9 Smokingträger

Die Smokingträger bestehen aus beliebig vielen Mitgliedern, die vom erweiterten Gremium bestimmt werden.

§ 10 Repräsentanten des Vereins

Die Repräsentanten des Vereins sind das Geschäftsführende Gremium, das erweiterte Gremium, die Smokingträger und die Prinzessin.

§ 11 Arbeitssitzungen

Das Geschäftsführende Gremium kann zur Wahrnehmung der Vereinsinteressen beliebig viel Arbeitssitzungen einberufen, ohne Einhaltung von irgendwelchen Formen und Fristen. Über Entscheidungen, die die Kampagne betreffen, hat die Arbeitssitzung Einspruchsrecht. Finanzielle Beschlüsse obliegen ausschließlich dem Geschäftsführenden Gremium.

§ 12 Prinzessin

Vorschläge zur Wahl einer Prinzessin können von jedem Mitglied an das erweiterte Gremium gemacht werden. Die Wahl der Prinzessin obliegt dem erweiterten Gremium mit der einfachen Mehrheit. Die Prinzessin muss bei Amtsantritt das 18. Lebensjahr vollendet haben, unverheiratet und Vereinsmitglied sein.

§ 13 Einnahmen des Vereins

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Mitgliederbeiträgen, den Einnahmen aus Veranstaltungen, freiwilligen Spenden und aus Einnahmen aus Inseraten. Die Konten des Vereins werden auf Guthabenbasis geführt.

§ 14 Ehrenorden

Für besondere Verdienste um den Verein wird ein Ehrenorden verliehen. Der Ehrenorden wird vom Geschäftsführenden Gremium durch einstimmigen Beschluss dieses verliehen.

Die Abstimmung erfolgt per Akklamation. Vorschläge zur Verleihung des Ehrenordens können von jedem Mitglied an das Geschäftsführende Gremium eingereicht werden. Die Aufbewahrungspflicht der Entscheidung obliegt dem Geschäftsführenden Gremium, welches die Nachweispflicht zu erbringen hat.

§ 15 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann von mindestens 1/3 der Mitglieder oder durch das Geschäftsführende Gremium beantragt werden. Hierzu ist die Einberufung einer Mitgliederversammlung erforderlich. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der dort anwesenden Mitglieder. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss schriftlich, unter Angabe von Gründen eingereicht werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine, lediglich zu diesem Zweck einberufene Versammlung, mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Diese Versammlung beschließt, auch unter Bindung an die Bestimmung des folgenden Absatzes, über die Verwendung des Vereinseigentums mit einfacher Mehrheit.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Birkenau zur Verwendung eines gemeinnützigen Zweckes.